

**Stadt Tett nang,  
B-Plan „Ackermannsiedlung“:**

**Naturschutzfachliches Gutachten  
zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften  
des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG  
(Artenschutzbeitrag)**

als Vorlage für die Untere Naturschutzbehörde  
für die  
**spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Auftraggeber:

PRISMA Zentrum für Standort- und Regionalentwicklung GmbH, Friedrichshafen  
CMI GmbH, Langenargener Str. 67, Tett nang

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Ralf Schreiber

**BIO - BÜRO  
SCHREIBER**

Dipl.-Biol.  
Ralf Schreiber  
Washingtonallee 33  
89231 Neu-Ulm

Tel. 0731 / 72 90 651  
Fax 032 / 123 928 946  
mobil 0163 / 71 69 073  
bio.buero@gmx.de



[www.bio-buero-schreiber.de](http://www.bio-buero-schreiber.de)

**20.09.2021**



## Inhalt

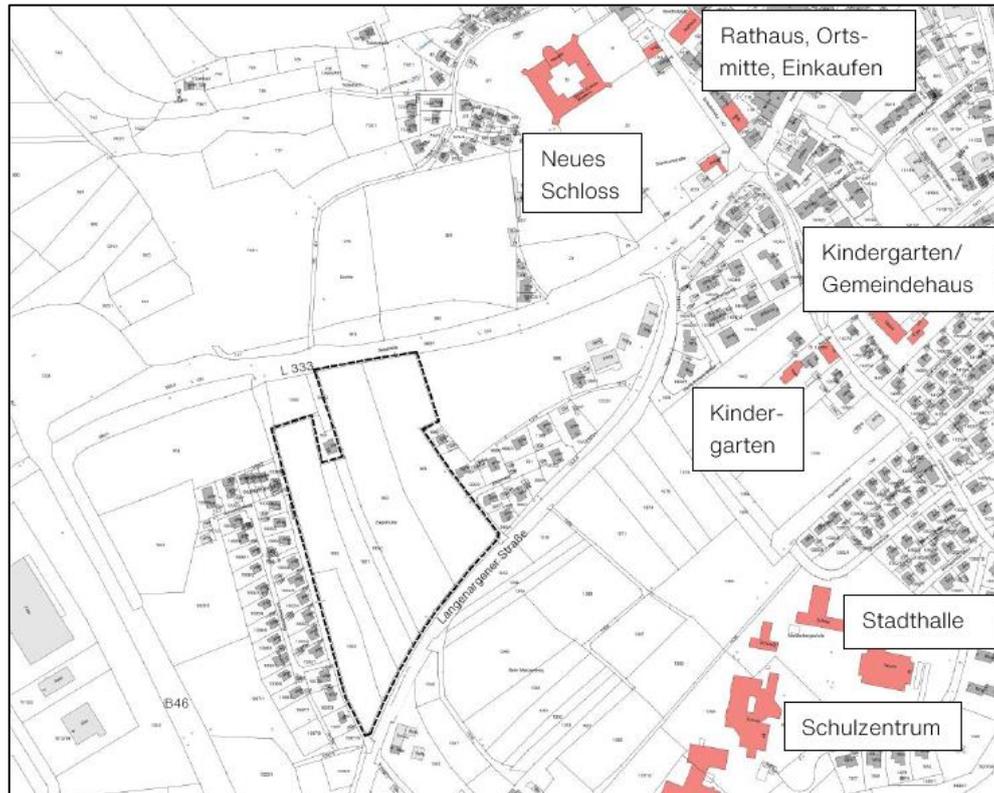
<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anlass .....	3
1.2	Aufgabenstellung.....	3
<b>2</b>	<b>DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>ERGEBNISSE</b> .....	<b>5</b>
3.1	Strukturen (Abb. 2) .....	5
3.2	Erfasste Arten .....	6
3.2.1	Säugetiere .....	6
3.2.2	Vögel .....	6
3.2.3	Reptilien.....	7
3.2.4	Amphibien.....	7
3.2.5	Sonstige Arten .....	8
3.3	Vorhandene Daten .....	8
<b>4</b>	<b>WIRKUNG DES VORHABENS</b> .....	<b>9</b>
4.1	Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber) .....	9
4.2	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung .....	9
4.3	Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren .....	9
4.4	Konflikt Störung / Emissionen.....	9
4.5	Konflikt Kollisionswirkung (Vogelschlag).....	9
4.6	Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht.....	9
<b>5</b>	<b>VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG</b> .....	<b>11</b>
5.1	Arten nach Anhang IV FFH-RL.....	11
5.1.1	Fledermäuse und übrige Säugetiere .....	11
5.1.2	Kriechtiere (Reptilien).....	11
5.1.3	Lurche (Amphibien), Fische, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Libellen, Schnecken und Muscheln .....	12
5.1.4	Gefäßpflanzen .....	12
5.2	Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie .....	12
<b>6</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT</b> .....	<b>13</b>
6.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	13
6.2	CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ..	13
<b>7</b>	<b>PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE</b> .....	<b>14</b>
7.1	Gesetzliche Grundlagen und fachliche Definitionen.....	14
7.1.1	Spezieller Artenschutz im BNatSchG.....	14
7.1.2	Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang.....	14
7.1.3	Erhaltungszustände .....	15
7.2	Prüfung der Verbotstatbestände.....	15
7.2.1	Schadigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG .....	15
7.2.2	Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG .....	15
7.2.3	Schadigungsverbot Habitats – Art. 44 (1) 3 BNatSchG .....	16
<b>8</b>	<b>ÖKOLOGISCHE BEGLEITUNG UND MONITORING</b> .....	<b>16</b>
<b>9</b>	<b>ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT</b> .....	<b>16</b>
<b>10</b>	<b>LITERATUR</b> .....	<b>17</b>
	<b>ANHANG: FOTOS</b> .....	<b>18</b>



# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anlass

Am südwestlichen Rand von Tettang ist im Gewann „Ziegelhütte“ ein neues Baugebiet geplant. Die so genannte „Ackermannsiedlung“ ist ca. 4 ha groß (Abb. 1).



**Abb. 1: Überplantes Gebiet**  
Quelle: Auftraggeber

## 1.2 Aufgabenstellung

Da nicht auszuschließen war, dass im Bereich des überplanten Gebiets oder im Umfeld nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen, müssen Beeinträchtigungen dieser Arten bzw. Veränderungen der Lebensräume durch die Planungen – auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken – geprüft werden.

Im Folgenden werden deshalb

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten\*), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt, sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Damit kann dieser Text als sog „Artenschutzbeitrag“ der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des gesamten speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG dienen.

\* Bisher liegt jedoch noch keine entsprechende Verordnung des Bundesumweltministeriums nach § 54 Abs. 2 BNatSchG vor, d. h. dieser Teil entfällt.



## 2 DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN

Gemäß MWAB BW (2019) ist für Ermittlungen, Bewertungen und Einschätzungen zum Artenschutz eine „am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung“ erforderlich, aber auch ausreichend. Dabei müssen Datengrundlagen und Vorgehensweise für den jeweiligen Fall geeignet und vertretbar sein. Projektträger und ggf. Behörden müssen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht prüfen und einen rechtskonformen Umgang mit entsprechenden Konflikten sicherstellen können. D. h. es müssen nicht sämtliche Arten untersucht werden, sondern vielmehr das, was unter dem o. g. Maßstab geboten ist.

Vorab wurde deshalb ein so genannter „Relevanzcheck“ [auch Relevanzprüfung“ oder „Relevanzbegehung“ genannt] als erste Ebene eines mehrstufigen Vorgehens durchgeführt (vgl. MWAB BW 2019). Die sog. „Abschichtung“ potenziell betroffener Arten erfolgte unter Heranziehung des im Naturraum zu erwartenden Artenspektrums, der konkret gegebenen Lebensraumausstattung und den zu erwartenden Wirkfaktoren bzw. deren Ausprägung. Hierbei ist in der Regel eine Auswertung vorhandener Daten, etwa vorliegender Verbreitungsinformationen zu den geschützten Arten auf den Webseiten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und der zuständigen Landesanstalt in Baden-Württemberg (LUBW), in den Grundlagenwerken zum Artenschutz in Baden-Württemberg u. a. erforderlich.

Die Relevanzbegehung zur qualifizierten Einschätzung der Lebensraumstrukturen und zur möglichen Betroffenheit des Artenschutzes für die überplante Fläche sowie das Umfeld<sup>1</sup> (UG, vgl. Abb. 1) wurde am 20.2.2021 morgens (7°C, sonnig, fast windstill) durchgeführt. Auf der überplanten Fläche wurden dabei alle relevanten Strukturen erfasst (Abb. 2). Ein entsprechender Bericht wurde an die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Bodenseekreises übersandt.

Danach wurde in Abstimmung mit der UNB festgelegt, dass drei Begehungen im Lauf des Jahres ausreichen. Diese erfolgten

- am 10.5.2021 (morgens, ab 10°C, sonnig - leicht bewölkt, leicht windig)
- am 23.6.2021 (morgens, ab 18°C, sonnig, fast windstill bis leicht windig)
- am 18.9.2021 (morgens + nachmittags, ab 10° bzw. 22°C, sonnig, fast windstill).

Die Termine wurden so gelegt, dass sowohl Offenland-Vogelarten als auch Reptilien gut erfasst werden konnten.

Wegen der übersichtlichen Strukturen und der vorhandenen „Abgrenzungen“ (Siedlung, Straßen) wurde das UG nur mäßig über das überplante Gebiet hinaus erweitert.

Zusätzlich wurden angetroffene Bewohner der angrenzenden Häuser befragt.

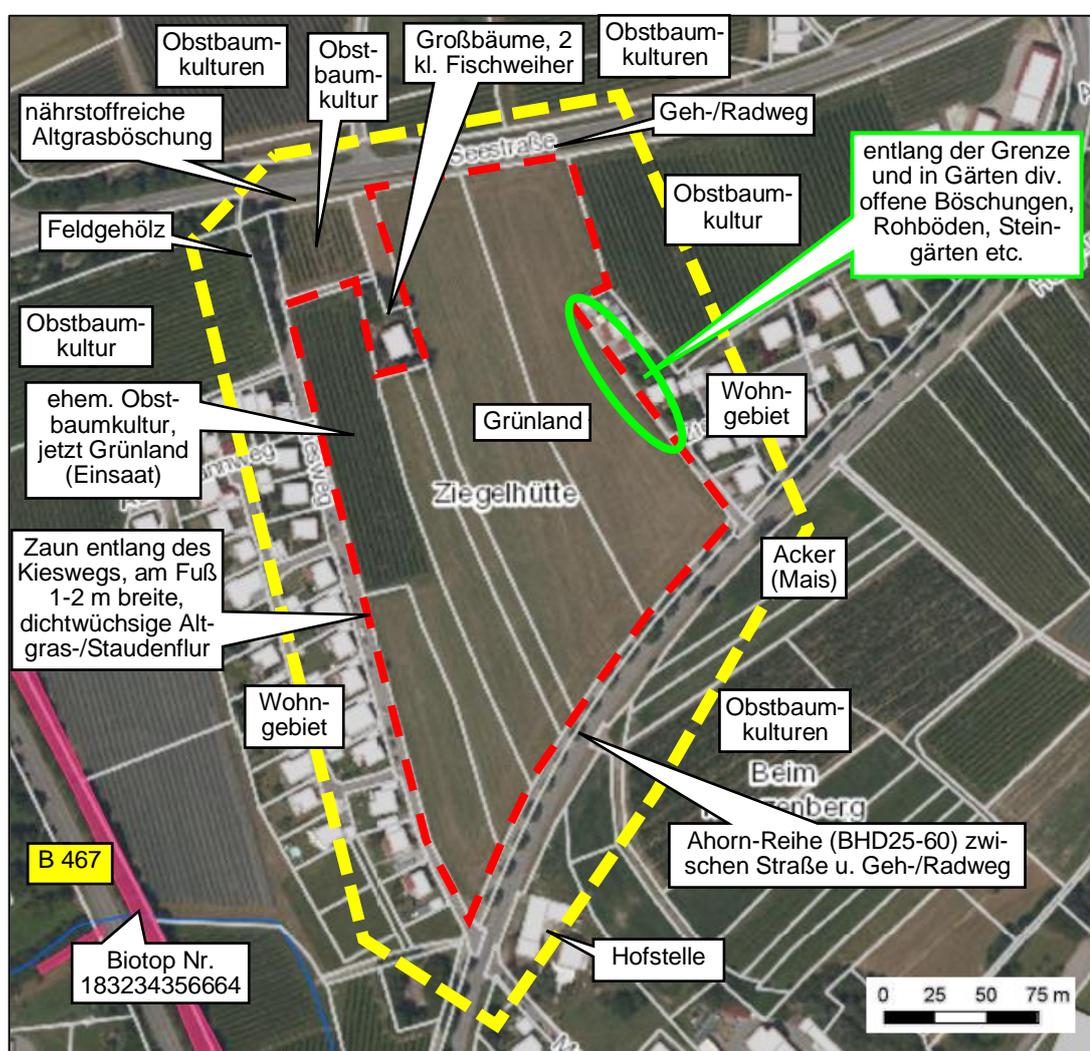
---

<sup>1</sup> Für Untersuchungen und Bewertungen ist nicht nur das Plangebiet selbst einzubeziehen, sondern auch Flächen im räumlichen Zusammenhang bzw. im Umfeld (Wirkbereich eines Plans oder Vorhabens). Die sog. „lokalen Populationen“ betroffener Arten müssen aber im Regelfall nicht vollständig untersucht werden, denn meist lassen sich die artenschutzrechtlichen und -fachlichen Fragen – bezogen auf die konkret betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Individuen – mit räumlich eher begrenzten Untersuchungen und ggf. ergänzenden Analogieschlüssen beantworten. (aus MWAB BW 2019)

### 3 ERGEBNISSE

#### 3.1 Strukturen (Abb. 2)

Das Gelände steigt von West nach Ost leicht wellig an. Die ca. 4 ha große überplante Fläche selber besteht ausschließlich aus Grünland, und zwar teils älteren, teils jüngeren, relativ artenarmen Einsaaten, die aktuell vor allem aus Löwenzahn und Rotklee bestehen. Eine Parzelle im Nordwesten, östlich des Kieswegs, die im Luftbild noch Obstbaumkultur ist, wurde vor Kurzem ebenfalls in Grünland umgewandelt, die übrige Fläche schon vor Längerem; auf dem östlichsten Grundstück wurde gemäß Topografischer Karte früher Hopfen angebaut. Aktuelle Nutzungsgrenzen (Flurstücksgrenzen) innerhalb des Grünlands waren nicht erkennbar.



**Abb. 2: Überplantes Gebiet (rot) und Untersuchungsgebiet (UG, gelb).**  
Luftbild: RIPS der LUBW

Die überplante Fläche wird ringsum fast komplett von Asphaltstraßen begrenzt: im Norden von der Seestraße (L 333) bzw. dem südlich parallel verlaufenden Geh- und Radweg, im Westen vom Kiesweg, im Süden von der Langenanger Straße bzw. dem nördlich parallel verlaufenden Geh- und Radweg und im Osten vom Ziegelweg bzw. einer privaten Zufahrt zu



einem randlichen Einfamilienhaus. Nur im Nordosten grenzt unmittelbar bzw. mit einem schmalen Grasstreifen getrennt eine Obstbaumkultur an.

Im Südosten und Westen rahmen Wohngebiete die Fläche ein; vor allem die westlichen, unmittelbar ans Grünland angrenzenden Nachbargrundstücke enthalten kleinflächig ausreichend besonnte Rohböden, offene Böschungen und „Steingärten“.

Mittig im Norden wurde das Flurstück 997, Adresse Kiesweg 28, mit Zufahrt Flurstück 998 aus der Planung ausgenommen (im Folgenden „ausgespartes Grundstück“ genannt). Das Flurstück, auf dem ein Wohnhaus steht, ist mit großen und ca. 50-60 Jahre alten Gehölzen umgeben, in denen teilweise auch Höhlen und Spalten zu erkennen waren und an denen mehrere Vogelnistkästen hängen. Im nördlichen, stark beschatteten Teil des Gartens befinden sich zwei kleine, relativ „technische“ Fischweiher (ca. 1m<sup>2</sup> + ca. 5 m<sup>2</sup>; jeweils mit Steilufern und Umwälzpumpe).

## 3.2 Erfasste Arten

### 3.2.1 Säugetiere

Jagende Fledermäuse wurden von mehreren Anwohnern regelmäßig berichtet; gemäß der Bewohner des „ausgesparten Grundstücks“ kommen sie abends von Norden her angefliegen. Quartiere sind nicht bekannt.

Am Zaun des „ausgesparten“ Grundstücks im Norden wurde im Februar ein Mauswiesel noch in komplett weißem Winterfell beobachtet, das aus nordwestlicher Richtung kam. Auch die Bewohner hatten die Tiere regelmäßig gesehen. Da die Wiese stellenweise mit Mausbauen (vermutlich Feldmaus) und teilweise auch Maulwurfshügeln übersät ist, ist dies nicht verwunderlich.

Bei der Begehung im Mai wurde ein Feldhase aufgescheucht, der dann in Richtung Nordwesten flüchtete.

Am Ostrand wurde dreimal je eine Hauskatze beobachtet.

### 3.2.2 Vögel

Im UG wurden während der Begehungen insgesamt 24 Vogelarten erfasst. Das überplante Gebiet war für Vögel nur Nahrungshabitat. Aufgrund der „Kulissenwirkung“ durch die großen Bäume des „ausgesparten Grundstücks“ im Norden, die Baumreihe im Süden sowie die Häuser und Eingrünungen können keine Offenland-Arten wie die Feldlerche vorkommen. Nur wenige Arten bzw. Individuen dürften in der unmittelbaren Umgebung gebrütet haben; am nächsten kamen zwei Nistkasten-Bruten im „ausgesparten Grundstück“ sowie eine Hecke am Ostrand. Die meisten Beobachtungen (bzw. Gesänge) zur Brutzeit kamen aus den Feldgehölzen nordwestlich außerhalb.

Art	RL BW	RL D	Status	Bemerkung
Amsel	-	-	C	in Grundstück westlich (futtertragend)
Blaumeise	-	-	C	in Nistkasten im „ausgesparten“ Grundstück
Buchfink	-	-	(B)	im Nordwesten
Buntspecht	-	-	N	im Nordwesten
Eichelhäher	-	-	(A)	im Nordwesten
Elster	-	-	N/U	
Gartenbaumläufer	-	-	A?	einmal im „ausgesparten“ Grundstück
Graureiher	-	-	N	regelmäßiger Nahrungsgast auf den Wiesen (auch nach Aussage Anwohner), fängt dort Mäuse und Maulwürfe
Grünspecht	-	-	A	im Nordwesten
Hausrotschwanz	-	-	(B)	im Südosten
Haussperling	-	V	(B)	nur östlich außerhalb

Art	RL BW	RL D	Status	Bemerkung
Kleiber	-	-	N,(A)	im Nordosten sowie im „ausgesparten“ Grundstück
Kohlmeise	-	-	C	in Nistkasten im „ausgesparten“ Grundstück
Mäusebussard	-	-	N/U	
Mehlschwalbe	V	3	N/U	
Rabenkrähe	-	-	N	
Ringeltaube	-	-	N	
Rotkehlchen	-	-	(A)	im Nordwesten
Rotmilan	-	-	N/U	
Star	-	3	(A)	dürfte in den umgebenden Hausgärten mehrfach brüten
Turmfalke	V	-	N/U	
Weißstorch	-	-	U	Überflug im Februar
Zaunkönig	V	-	(A)	im Nordwesten
Zilpzalp	-	-	(B)	im Nordwesten

RL BW: Rote Liste Vögel Baden-Württemberg (2015):  
3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = nicht gefährdet

RL D: Rote Liste Vögel Deutschland (2021); dto.

Status: A = möglicherweise brütend; B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend,  
N = nur Nahrungsgast, Ü = Überflug; () = außerhalb

### 3.2.3 Reptilien

Art	RL BW	RL D	Status	Bemerkung
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	V	V	unklar	s. u.

RL BW = Rote Liste Reptilien Baden-Württemberg (LAUFER 1999)

RL D = Rote Liste Reptilien Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)

Reptilien konnten selber nicht beobachtet werden, auch wenn an allen drei Terminen eigentlich geeignetes Wetter herrschte. Ein Anwohner am Ostrand berichtete jedoch von regelmäßigen Beobachtungen einzelner „großer, brauner und grüner“ Eidechsen – also Zauneidechsen – in seinem Garten; Jungtiere hatte er allerdings noch nie gesehen. Auch die Bewohner des „ausgesparten Grundstücks“ berichteten von früheren Zauneidechsen-Vorkommen (zwei Männchen, ein Weibchen) in ihrem Garten, seit ein paar Jahren gibt es jedoch keine Tiere mehr.

Der Status der Art ist unklar, da es einerseits – zumindest gemäß Literatur – keine ausreichend großen Lebensräume für eine dauerhaft überlebensfähige Population gibt, insbesondere auch keine wirklich ungestörten Sonn- oder Eiablageplätze, andererseits die Tiere offensichtlich sehr selten sind. Wahrscheinlicher als eine lokale Population, d. h. ein Vorkommen vor Ort inklusive einer Fortpflanzung, sind unregelmäßige Zuwanderungen von außen. Woher diese allerdings stammen, ist völlig unklar, da sich im nahen und weiten Umfeld gemäß Luftbild und Topografischer Karte keine wirklich guten Reptilienbiotope befinden bzw. keine solchen bekannt sind.

### 3.2.4 Amphibien

Amphibien in den beiden kleinen Weihern im „ausgesparten Grundstück“ gab es nicht; auch die Bewohner berichteten nur von Fröschen (vermutlich Grünfrösche), die sie in den vergangenen Jahren gelegentlich in Einzelexemplaren beobachten konnten.

Die Fläche kommt grundsätzlich als Landlebensraum für diverse Amphibien-Arten in Betracht, jedoch ist nicht anzunehmen, dass es sich um einen essenziellen oder wertgebenden Habitatbestandteil handelt. Auch Wanderwege durch bzw. über die überplante Wiese sind nicht bekannt oder anzunehmen. In je ca. 1 km Entfernung liegen westlich zwei verlandete Teiche bei Pflingstweid und nordöstlich der Obermühleweiher am Tettninger Freibad; beide sind aber durch Straßen und Siedlung so vom UG getrennt, dass keine derartigen Wanderwege anzunehmen sind.



### 3.2.5 Sonstige Arten

Weitere relevante Arten aus den Gruppen Insekten, Weichtiere und Pflanzen wurden weder beobachtet (auch nicht von den befragten Anwohnern) noch sind sie aufgrund der vorhandenen Strukturen und des Umfelds sowie der Vorbelastungen möglich oder anzunehmen.

### 3.3 Vorhandene Daten

Weder die Biotophecke (Nr. 183234356664) entlang der B 467 noch die Flächen nördlich und südlich der Straßen bzw. östlich und westlich der Wohngebiete haben einen direkten Bezug zum überplanten Gebiet.

Weder der Unteren Naturschutzbehörde noch den Verbänden waren im Bereich der überplanten Fläche relevanten Artvorkommen bekannt. Auf Rückfragen bei Fachgesellschaften wurde angesichts der vorhandenen Strukturen verzichtet.



## 4 WIRKUNG DES VORHABENS

Der B-Plan-Entwurf sieht bisher eine relativ dichte Bebauung mit einem mittigen Grünzug bzw. einer öffentlichen Grünfläche vor (Abb. 3, nächste Seite). Dazu müssen keine Gehölze entfernt werden.

### 4.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)

Durch die Überbauung und weitgehende Versiegelung der überplanten Flächen können Lebensräume streng geschützter Arten verschwinden, durch die Baumaßnahmen können Tiere gestört, verletzt oder getötet werden.

### 4.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Durch die Baumaßnahmen werden (Teil-) Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr nutzbar sind.

### 4.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren

Der anstehende Boden wird abgedeckt oder abgegraben.

### 4.4 Konflikt Störung / Emissionen

Durch Baumaßnahmen und Betrieb werden unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiziehende Arten durch Schall, Licht, Bewegungen, Erschütterungen o. ä. gestört. Insbesondere nächtliche Beleuchtung kann sich negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Auch ist am Anfang mit Abwanderungen von Tieren aus derart gestörten, „unangenehmen“ Lebensräumen zu rechnen, was möglicherweise dazu führt, dass diese beim Überqueren der angrenzenden Straßen zusätzlich durch den Verkehr gefährdet sind.

### 4.5 Konflikt Kollisionswirkung (Vogelschlag)

Viele heutige Bauwerke werden oft „transparent“, d. h. mit viel Glas ausgeführt. Allerdings stellen Eckverglasungen, verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel, (Lärm-) Schutz- und Balkonwände aus Glas und Ähnliches latente Gefahren für Vögel dar, da diese das transparente Hindernis, durch das oft auch noch die dahinterliegende Landschaft sichtbar ist, nicht erkennen, dagegenfliegen und sich in aller Regel das Genick brechen.

### 4.6 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Die landwirtschaftliche Nutzung des Grünlands ist aus Natur- bzw. Artenschutzsicht eine Störung und als Vorbelastung zu werten. Gleiches gilt für die Obstkulturen der Umgebung.

Von den Wohngebieten beidseits sowie von den Straßen gehen allgemeine Störungen aus. Spaziergänger mit teilweise frei laufenden Hunden sowie streunende Hauskatzen sind weitere Vorbelastungen aus Sicht des Artenschutzes, Katzen insbesondere für Bodentiere und Vögel.



**Abb. 3: Geplante Bebauung, Erschließung und Grünflächen mit wesentlichen Konflikten.**  
Quelle: Auftraggeber (Ausschnitt), Stand 20.9.2021.



## 5 VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG

In Baden-Württemberg sind derzeit fast 500 Tier- und Pflanzenarten als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. als Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (sog. Relevanzschwelle).

Nur Arten, die nicht diese Kriterien erfüllten, wurden entsprechend in Kap. 4 ff. geprüft.

1. Die Art ist entsprechend den Roten Listen Baden-Württembergs ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor;
2. der Wirkraum (Definition siehe Kap. 4) liegt außerhalb des bekannten bzw. anzunehmenden Verbreitungsgebiets der Art;
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (mit Erfassung der vorhandenen Strukturen im Gelände; so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt, da das Gebiet zu klein ist);
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (relevant für mobile, euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten bzw. allg. geringe, unerhebliche Wirkungsintensität).

Zur Beschreibung von Verbreitung und Ökologie der Arten siehe die Internet-Seiten der LUBW sowie z. B. der bayerischen LfU-Arbeitshilfe zur saP.

### 5.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

#### 5.1.1 Fledermäuse und übrige Säugetiere

Es ist davon auszugehen, dass die überbaute Fläche von Fledermäusen als Jagd- bzw. Nahrungshabitat kaum genutzt wird, da sie als artenarme Grünlandeinsaat kaum Insekten „produziert“. Damit ist der Verlust an Jagdhabitaten für alle Fledermaus-Arten sicher nicht erheblich.

Mögliche Quartiere sind auf der überplanten Fläche selber nicht vorhanden. Potenzielle Höhlenbäume insbesondere im „ausgesparten Grundstück“ sind nicht betroffen bzw. werden erhalten und mit den üblichen Maßnahmen geschützt.

Für die anderen relevanten Säuger-Arten gibt es im UG entweder keine geeigneten Habitate (z. B. Biber, Haselmaus), oder das UG liegt außerhalb der bekannten und derzeit anzunehmenden Verbreitungsgebiete bzw. Wanderkorridore dieser Arten, (z. B. Luchs, Wildkatze, Wolf). Darüber hinaus dürfte für die meisten Arten die unmittelbare Siedlungsnähe abschreckend wirken.

Insofern sind Vorkommen aller Säuger-Arten und damit erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit auszuschließen.

#### 5.1.2 Kriechtiere (Reptilien)

Für die meisten relevanten Reptilien-Arten sind Vorkommen im und um das UG nicht anzunehmen und damit Beeinträchtigungen mit Sicherheit auszuschließen.

Einzigste Ausnahme ist die Zauneidechse. Die Vorkommen östlich liegen zwar außerhalb und Herkunft sowie Status sind unklar (vgl. Kap. 3.3), durch eine fehlende Abgrenzung könnten die vorhandenen Tiere dennoch durch die Bebauung beeinträchtigt werden → **Betroffenheit prüfen.**



### 5.1.3 Lurche (Amphibien), Fische, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Libellen, Schnecken und Muscheln

Für keine dieser Arten gibt es im UG aktuell geeignete Habitate, oder das UG liegt außerhalb der bekannten und derzeit anzunehmenden Verbreitungsgebiete dieser Arten. Insofern sind Vorkommen und damit erhebliche Beeinträchtigungen dieser Artengruppen mit Sicherheit auszuschließen.

### 5.1.4 Gefäßpflanzen

Im UG gibt es für die streng geschützte Gefäßpflanzen keine geeigneten Habitate, d. h. Vorkommen und verbotstatbeständige Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

## 5.2 Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Folgende Vogel-Arten sind grundsätzlich saP-relevant:

- RL-Arten Deutschland (neu 2021) und Baden-Württemberg (2015) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste),
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie,
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL,
- streng geschützt nach BArtSchVO,
- Koloniebrüter,
- Arten, für die Deutschland oder Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung tragen,

Bei weit verbreiteten Arten ("Allerweltsarten") reicht jedoch regelmäßig eine vereinfachte Betrachtung aus. Sie wären nur dann in die weitere Prüfung einzubeziehen, wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation ausnahmsweise eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann; dies ist hier nicht der Fall. Aus folgenden Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) werde durch „Standard“-Vermeidungsmaßnahmen, primär Abschieben des Oberbodens bzw. Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (im Sinne von § 39 (5) 2 BNatSchG), Schädigungen von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen.
- Hinsichtlich des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Dies betrifft insbesondere die Vogelarten, die zwar außerhalb des überplanten Bereichs vorkommen, aber dennoch durch die unmittelbar angrenzenden Veränderungen beeinträchtigt werden können → **Betroffenheit prüfen**.

Diverse weitere Vogelarten können die Flächen selber oder den Luftraum darüber (weitere Greifvögel, Eulen, Mauersegler etc.) regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen. Weitere episodische Nahrungsgäste (Rastvögel) beispielsweise zur Zugzeit sind denkbar. Für dies sind Betroffenheiten auszuschließen, da ihnen regional weiterhin sehr große Flächen zur Verfügung stehen.



## 6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

### 6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Entlang der Ostgrenze ist ein Reptilienschutzzaun (z. B. Amphibienzaun-Folie oder Bretterzaun am Fuß des Bauzauns, ca. 30-40 cm hoch, glatt und mit Übersteigschutz = nicht überkletterbar; wichtig: bodendicht) erforderlich, damit keine Eidechsen in die Baustelle einwandern und dort verletzt oder getötet werden können (Abb. 4).



Abb. 4: Verlauf des Reptilienschutzzauns.

Der Baubeginn im unmittelbaren Umfeld des ausgesparten Grundstücks darf nicht zwischen März und Juni erfolgen. Sonst könnten durch die ungewohnten Störungen Brutplätze / Nester verlassen werden, in denen Eier oder noch nicht flügge Jungvögel sind.

Die Bäume auf diesem Grundstück, insbesondere die Höhlenbäume, müssen erhalten werden, indem Abgrabungen einen ausreichenden Abstand zum Wurzelwerk halten. Diese Bäume dürfen auch nicht mit Kunstlicht angestrahlt werden, weder während des Baus noch später durch eine Beleuchtung des Grünzugs.

### 6.2 CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>2</sup>)

Sind nicht erforderlich.

<sup>2</sup> „CEF“ ist die Abkürzung für den englischen Begriff „continued ecological functionality“, auf Deutsch „ununterbrochene ökologische Funktionsweise“; CEF-Maßnahmen werden auch als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.



## 7 PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE

Nach Abschluss der Relevanzprüfung könnten nur Zauneidechsen sowie gehölzbrütende Vogelarten beeinträchtigt werden.

### 7.1 Gesetzliche Grundlagen und fachliche Definitionen

#### 7.1.1 Spezieller Artenschutz im BNatSchG

Die so genannten „Zugriffsverbote“ sowie eine „Relativierung auf funktionaler Ebene“ sind im § 44 BNatSchG wie folgt definiert:

##### § 44, Absatz 1 [Zugriffsverbote]

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,  
[Schädigungsverbot Individuen]
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungsstand der lokalen Population einer Art verschlechtert,  
[Störungsverbot]
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,  
[Schädigungsverbot Habitate]
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören  
[hier nicht relevant]

##### § 44, Absatz 5 [Relativierung auf funktionaler Ebene]

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 u. 3 entsprechend. ...

#### 7.1.2 Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang

Gemäß LANA (2009) richtet sich die Abgrenzung von „lokalen“ Populationen bei punktuell oder kleinräumig-zerstreut verbreiteten Arten oder solchen mit lokalen Dichtezentren an kleinflächigen Landschaftseinheiten (Waldgebiet, Offenlandkomplex, Gewässer/-system), oder – bei großflächig verbreiteten oder agierenden Arten – an größeren naturräumlichen Landschaftseinheiten, eventuell auch an planerischen oder administrativen Grenzen.

Die in § 44 (1) und (5) BNatSchG genannten Beurteilungsgrundlagen – „lokale Populationen“ und „räumlicher Zusammenhang“ – werden wie folgt definiert:

- für die wenig mobile Zauneidechse auf ca. 500 m Umkreis,
- für die Gehölzvögel auf die gesamte Umgebung im Umkreis von mehreren Kilometern.



### 7.1.3 Erhaltungszustände

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse ist auf Ebene der kontinentalen biogeografischen Region ungünstig-unzureichend (BFN 2019, LUBW 2019). Gleiches dürfte auch für die „lokalen Population“ (Einschränkungen siehe Kap. 3.3) gelten, vor allem wegen der Hauskatzen. Nach diversen Angaben (u. a. BFN 2019; auch LUBW und Verbände DDA, NABU, OGBW) sind die Erhaltungszustände vieler Gehölzbrüter in Baden-Württemberg, in Deutschland sowie auf Ebene der gesamten kontinentalen biogeografischen Region ungünstig-unzureichend, auch wenn derzeit einige nur auf der Vorwarnliste und (noch) nicht auf der Roten Liste der gefährdeten Arten stehen. Allerdings dürften die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der hier betroffenen, koommunen Arten eher günstig sein.

## 7.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Auf die umfangreichen Formblätter wurde angesichts der geringen zu erwartenden Beeinträchtigungen verzichtet.

### 7.2.1 Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG

*Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (BVERWG 2011) hat sich diese Vorgabe so verschärft, dass jetzt tatsächlich auf praktisch jedes Individuum zu achten ist. D.h. der sog. „Zugriffstatbestand“ wird bereits dann erfüllt, wenn „einzelne Tiere“ durch eine Maßnahme getötet werden (können) – sofern dies nicht im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos dieser Arten stattfindet (sog. Colbitz-Urteil, BVERWG 2014).*

#### Zauneidechse:

Durch den in Kap. 6.1 beschriebenen Reptilienzaun kann vermieden werden, dass Eidechsen in die für sie attraktiven Rohboden-Fläche- und Erdmieten in der Baustelle einwandern und dort – über das normale Lebensrisiko im Siedlungsbereich hinaus – verletzt oder getötet werden.

#### Vögel:

Durch Berücksichtigung der unter 6.1 angeführten Vermeidungsmaßnahmen sind keine Schädigungen von Gehölzbrütern oder anderen Vogelarten zu erwarten. Sollten tatsächlich einzelne Individuen vorhanden sein und dann beim Bau der Häuser – außerhalb der Brutzeiten – betroffen sein bzw. gestört werden, werden sie selber davonfliegen.

### 7.2.2 Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG

*Nicht jede störende Handlung löst das Störungsverbot aus, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtern. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich immer dann, wenn sich Größe oder Fortpflanzungserfolg der „lokalen Population“ signifikant und nachhaltig verringern. (vgl. LANA 2009)*

#### Zauneidechse:

Die vorübergehenden Störungen bei den Baumaßnahmen werden aufgrund der nur vereinzelten Vorkommen der beobachteten Eidechsen und der bereits vorhandenen Störungen in den bewohnten Grundstücken als unerheblich eingestuft.

#### Vögel:

Die vorübergehende als auch die spätere dauerhafte Störung der verbleibenden Gehölze, jeweils als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, wird für alle lokalen Populationen als nicht derart gravierend eingeschätzt, dass diese dadurch signifikant kleiner (und damit schlechter) werden würden.



### 7.2.3 Schädigungsverbot Habitats – Art. 44 (1) 3 BNatSchG

*Beim Schädigungsverbot von Habitats ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen den Artenschutz. Das gilt jedoch nicht für Vogelarten, die zwar ihre Nester, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln; ein Verstoß läge dann vor, wenn dieses Revier aufgegeben würde. Bei standorttreuen Tierarten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte zurückkehren, ist diese auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht bewohnt wird. (vgl. LANA 2009)*

#### Zauneidechse:

Eine mögliche stärkere Beschattung der jetzigen Habitats am Ostrand des Baugebiets wird als nicht so erheblich eingestuft, dass sich diese Habitats dann nicht mehr nutzen lassen. Ausschlaggebend ist auch, dass es sich eigentlich um keine vollwertigen Habitatkomplexe handelt, die die Art eigentlich benötigt.

#### Vögel:

Da nur kommune Arten betroffen sind, ist anzunehmen, dass gemäß § 44 (1) 5 BNatSchG die ökologische Funktion – also primär das Brüten und Junge aufziehen – in den Gehölzen „im Südwesten von Tettang“ im räumlichen Zusammenhang in ausreichendem Umfang gegeben ist.

## 8 ÖKOLOGISCHE BEGLEITUNG UND MONITORING

Zur Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der fachgerechten Errichtung des Reptilienschutzzauns, ist im Vorfeld und während der Bauzeit eine ökologische Baubegleitung durch eine/n erfahrene/n Reptilienkundler/in erforderlich.

Der Zaun ist während des Baustellenbetriebs regelmäßig zu prüfen, ob er korrekt steht und insbesondere bodendicht ist.

## 9 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT

Durch das geplante Baugebiet „Ackermansiedlung“ am Südwestrand von Tettang sind die meisten Individuen bzw. lokalen Populationen der möglicherweise und tatsächlich vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und aller europäischen Vogelarten sowie ihre Lebensstätten entweder nicht bzw. nicht erheblich betroffen. Nur für Zauneidechsen und Vögel sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, damit sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. nach Artikel 12 FFH-RL ergeben.

In Verbindung mit diesen Maßnahmen ist die Planung aus der Sicht des strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG genehmigungsfähig.



## 10 LITERATUR

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11; 241 S. (pdf).
- BFN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Zustand der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Bericht 2019). – pdf-Datei; Download von Homepage.
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2011): Urteil vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (9 A 12.10).
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2014): Urteil vom 8.1.2014 zum Neubau der Bundesautobahn A 14 im Abschnitt B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/ L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N (VKE 1.3/1.2N) (9 A 4.13).
- LANA = LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – pdf, 26 S.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). - Naturschutz u. Landschaftspflege Bad.-Württ. 73: 103-133.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. – pdf, 5 S.
- MWAW BW = MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. – 79 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3); Bundesamt für Naturschutz; 64 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz 57 (2020 [erschieden 2021]): 13-112.



## ANHANG: FOTOS



Blick von der Nordostecke entlang der Seestraße nach Westen; die überplante Fläche liegt links.



Nordwestecke (außerhalb) mit größerer Altgrasböschung an der Seestraße.



Fast derselbe Blick im Sommer. Inzwischen wurde der Radweg markiert.



Diese Böschung im Sommer: langgrasig und dicht bewachsen.



Fast gleicher Standort, Blick nach Süden; die überplante Fläche liegt rechts.



Dort in der Nordwestecke (außerhalb) steht noch eine Obstbaumkultur.



Überplante Fläche: Grünland pur.



Westrand der überplanten Fläche, rechts die Siedlung am Kiesweg.



Mittig im Norden von der Planung ausgespartes Grundstück, Blick von Südwesten.



Dto., Blick von Nord nach Süd.



Die beiden Kleingewässer im nördlichen Vorgarten.



Dieser Randstreifen im Sommer – dichtest bewachsen.



Höhlen in der Birke im Südwesten.



Blick von der Südwestspitze über die Fläche.



Zaun entlang des Kieswegs, schmaler Altgrasstreifen; Blick von Süd nach Nord.



Altgrasreste in dieser Südwestspitze.



Blick von der „Ostecke“, Langenarger Straße, Abzweig Ziegelweg, nach Westen.



Das sind die Hauptmöglichkeiten für Reptilien-Vorkommen: Das Umfeld der Garage und die kleine Böschung entlang der Zufahrt rechts im Bild.



Hier die Ahorn-Reihe entlang der Langenarger Straße.



Grünland-Aspekt auf der Fläche.



Ostrand entlang der Privatzufahrt, Blick nach Süden ...



Dto.



.. und Norden, jeweils schmale Altgrasstreifen.



Dto. im Nordosten; rechts die dort angrenzende Ostbaumkultur.